

Ausfertigung

**Sozialgericht Berlin**

Az.: S 58 AL 403/13



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]  
[REDACTED]

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Str. 61 A, 38667 Bad Harzburg,  
Gz.: ML/1418/12

**gegen**

Bundesagentur für Arbeit,  
vertreten durch d.

Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar  
Operativer Service,  
Cyriaksring 10, 38118 Braunschweig,  
Gz.: 227D006743 K-P-21101-00019/13

**- Beklagte -**

hat die 58. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am  
20. September 2013 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie den ehrenamtlichen  
Richter [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 20.10.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.1.2013 sowie des Bescheides vom 29.8.2012 verurteilt, den Antrag auf Übernahme der Umzugskosten ermessensgerecht zu bescheiden.**

**Die Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten.**

### **Tatbestand**

Im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens sind Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) wegen der Aufnahme einer auswärtigen Ausbildung streitig.

Die 1991 geb. Klägerin lebte im Haus ihrer Eltern in [REDACTED]. Weil sie in Berlin einen Ausbildungsplatz gefunden hatte mit Beginn der Ausbildung am 1.9.2012, beantragte sie am 5.7.2012 eine Übernahme der Umzugskosten. Dem Antrag waren drei Kostenvoranschläge in Höhe von ca. 1.000 € beigelegt worden.

Laut Ausbildungsvertrag, den die Klägerin am 11.5.2012 abgeschlossen hatte, erhält sie im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung von 711,69 € brutto. Dazu bekommt sie BAB in Höhe von 126 € monatlich.

Mit Bescheid vom 29.8.2012 lehnte die Beklagte eine Kostenübernahme mit der Begründung ab, dass die Klägerin am Wegzugsort noch keinen eigenen Hausstand unterhalten habe.

Ein hiergegen gerichteter Überprüfungsantrag wurde abschlägig beschieden (Bescheid vom 12.10.2012), im Widerspruchsverfahren hatte die Beklagte nachgefragt, ob die Klägerin im Haus ihrer Eltern eine abgeschlossene Wohnung unterhalten habe.

Weil dies verneint wurde, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.1.2013 als unbegründet zurück, gestützt auf ermessenslenkende Weisungen, wonach eine Umzugskostenbeihilfe nur gewährt werde, wenn bereits eine eigene Wohnung bestanden habe.

Hiergegen richtet sich die am 5. Februar 2013 beim Sozialgericht Berlin erhobene Klage. Die Klägerin macht geltend, die pauschale Ablehnung unter Verweis auf das Fehlen eines eigenen Hausstandes sei nicht ermessensgerecht und im Vergleich zur Gruppe der Personen, die mit einem eigenen Hausstand umziehen, willkürlich.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt bei sachdienlicher Auslegung seines Vorbringens,

- 1) den Bescheid vom 12.10.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.1.2013 aufzuheben.
- 2) die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.8.2012 zu verurteilen, den Antrag auf eine Umzugskostenbeihilfe ermessensgerecht zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend wird zum übrigen Sach- und Streitstand auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung nach § 124 SGG einverstanden erklärt.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf ermessensgerechte Bescheidung ihres Kostenübernahmeantrags.

Im Ausgangspunkt weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die Vergabe von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget im Ermessen der Behörde steht und dass eine Entscheidungspraxis auf der Grundlage ermessenslenkender Richtlinien nicht per se ermessensfehlerhaft ist.

Soweit das BSG ermessenslenkende Richtlinien für zulässig erachtet, hat es allerdings einschränkend ausgeführt, dass daneben stets Raum bleiben müsse für eine Prüfung des Einzelfalls; ansonsten verengten Richtlinien die Ermessensentscheidung zu einer gebundenen Ablehnungsentscheidung (s. z. B. Urteil vom 11.11.1993 – 7 RAr 52/93).

Das ist hier der Fall, sofern die Ermessens-Richtlinien eine weder in § 44 SGB III noch den Vorgängerregelungen enthaltene oder immanent vorgesehene Zusatzvoraussetzung (eigener Hausstand) an die Prüfung einer Umzugskostenbeihilfe knüpfen und diese pauschal ablehnen, wenn ein Auszubildender das Elternhaus wegen der Arbeitsaufnahme verlässt (vgl. dazu schon SG Duisburg vom 26.8.2008 - S 12 AL 44/08, info also 2009, S. 28).

Überdies ist das Kriterium des „eigenen Hausstandes“ ungeeignet, die Vergabe von Leistungen zur Förderung der Aufnahme von Beschäftigung sachgerecht zu steuern. Das ist zum einen daraus zu ersehen, dass der Begriff „eigener Hausstand“ vom Steuerrecht geprägt ist, d. h. von der für das SGB III nicht maßgebenden Frage, ob Kosten für eine doppelte Haushaltsführung auch dann geltend gemacht werden können, wenn der Steuerpflichtige im elterlichen Haus lebt, zum anderen lässt sich der umfangreichen Rechtsprechung der Finanzgerichte zu diesem Problem entnehmen, dass es zur Beurteilung, ob ein eigener Hausstand besteht, nicht darauf ankommt, wer die Kosten dafür trägt; einen eigenen Hausstand könne auch unterhalten, wer die Mittel dazu von einem Dritten erhält und dass stets die persönlichen Lebensumstände, Alter und Personenstand des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen seien (statt vieler BFH vom 28.3.2012 – VI R 87/10).

Für Leistungen nach § 44 SGB III ist es demgegenüber durchaus relevant, wer die Kosten für den Haushalt bisher getragen hat und ob daraus ggf. Ansprüche auf Unterstützung des Umzugs (Unterhaltsansprüche) resultieren. Denn Leistungen nach § 44 SGB III werden nur gewährt, soweit dies zur Aufnahme der Beschäftigung „notwendig“ ist (Kausalitätsprüfung).

Das betrifft aber gleichermaßen Auszubildende, die bisher im Haus der Eltern gewohnt haben wie auch Arbeitslose, die - steuerrechtlich gesehen - einen eigenen Haushalt im Haus der Eltern führen (wozu es weder eines abgeschlossenen Wohnbereichs noch einer gleichmäßigen Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten bedarf – BFH vom 16.1.2013 - VI R 46/12) oder Arbeitslose, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme in die elterliche Wohnung oder zu einem Partner ziehen.

All dies sind potentiell kostensparende Situationen, die SGB III-förderrechtlich Spielraum geben für eine Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Umzugskostenbeihilfe notwendig i. S.

von § 44 SGB III ist.

Dass die Klägerin den Ausbildungsvertrag vor dem Antrag auf Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe bereits unterschrieben hatte, steht ihrem Anspruch auf ermessensgerechte Bescheidung nicht entgegen.

Die Kausalität zwischen Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme und Förderleistung kann nicht so ausgelegt werden, dass vom Arbeitslosen oder Ausbildungsplatzsuchenden der Nachweis verlangt wird, er hätte ohne finanzielle Unterstützung die Arbeit/den Ausbildungsplatz absagen müssen. Abgesehen davon, dass ein solcher Nachweis praktisch nur bei weitgehender Mittellosigkeit geführt werden könnte, d. h. unter Ansatz einer Bedürftigkeitsprüfung auf SGB II-Niveau, die in § 44 SGB III nicht hineingelesen werden kann (Bewerbungskosten im normalen Kostenrahmen könnten dann nur noch an Alg II-Bezieher vergeben werden), sabotierte eine so strikte Auslegung geradezu den Zweck des Vermittlungsbudgets, dem Arbeitslosen die Sorge einer finanziellen Überforderung bei aufwändigeren Erwerbsbemühungen abzunehmen, um ihn zu solchen gesteigerten Bemühungen zu motivieren.

Im Übrigen bestünde die Gefahr des häufigen Scheitern einer Arbeitsanbahnung, wenn der Arbeitsuchende vor einer Zusage zur Einstellung erst abwarten müsste, ob sein Förderantrag positiv beschieden wird. Das Risiko, vom potentiellen Arbeitgeber negativ bewertet zu werden, falls die Bewerbung von einer Unterstützungszahlung abhängig gemacht wird, soll § 44 SGB III gerade verhindern.

Es kann auch nicht verlangt werden, dass der Arbeitslose mit Schulden oder Schonvermögen in Vorausleistung tritt, um einen rechtswidrig abgelehnten oder unsachgemäß verzögerten Förderanspruch nicht zu verlieren. Die Durchsetzung einer Förderung im Eilverfahren (§ 86b Abs. 2 SGG) ist nur im Ausnahmefall einer Ermessensreduktion auf Null erfolgversprechend.

Zur Auslösung eines Anspruchs auf ermessensgerechte Bescheidung eines Förderantrags aus dem Vermittlungsbudget genügt daher die substantiierte Erklärung des Arbeitslosen, dass er weder von dem Anfangsgehalt der neuen Stelle noch mit einer sonstigen, zumutbaren Unterstützung die Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme tragen kann und diese Ausgaben erheblich sind, was hier auf der Hand liegt.

Dass der Umzug inzwischen erfolgt ist und es im Ergebnis um den Ersatz verauslagter Mittel geht, schadet nicht. Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Leistungsrecht (s. z. B. § 13 Abs. 3 SG V oder § 15 Abs. 3 SGB IX), dass eine Selbsthilfe – auch wenn dies nicht gesetzlich geregelt ist - wegen einer zuvor rechtswidrig abgelehnten Leistung einen Ersatzanspruch (hier auf Erstattung der vorgelegten Umzugskosten) begründet.

Die Beklagte hat daher zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die Klägerin auf eine finanzielle Unterstützung der Eltern verwiesen werden kann (wogegen die Gewährung von BAB sprechen könnte), wie der Umzug am 30.8.2012 tatsächlich durchgeführt wurde und ob es Möglichkeiten gegeben hätte, den Umzug kostengünstiger zu organisieren.

Letzterer Gesichtspunkt ist allerdings nur relevant, wenn sich die Beklagte nicht über die Festsetzung von Pauschalen gemäß § 44 Abs. 3 SGB III gebunden hat. Dann wäre es sachwidrig, die Klägerin abweichend von der sonst geübten Verwaltungspraxis auf geringere Selbsthilfeeleistungen zu verweisen.

Hat die Beklagte keine Pauschalsätze festgelegt, steht es in ihrem Ermessen, **zumutbare** Selbsthilfebemühungen zur Beurteilung heranzuziehen. Der enge Rahmen des § 22 Abs. 3 SGB II (dazu BSG vom 6.5.2010 - B 14 AS 7/09 R) gilt dabei aber nicht, selbst wenn die

Klägerin vor Beginn der Ausbildung Alg II bezogen haben sollte, (was hier nicht zu prüfen war). Denn die hier streitige Eingliederungsleistung nach dem SGB III ist keine Regelleistung nach §§ 20, 22 SGB II, für die das Selbsthilfegebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II Grenzen der Inanspruchnahme von Leistungen („angemessene“ Leistungen) setzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i.d.F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i.d.F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen "<http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv>" bzw. "<http://www.erv.brandenburg.de>" abgerufen werden

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Geiger

Ausgefertigt:

Berlin, den 26. 09. 2013

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle des  
Sozialgerichts Berlin

